**Checkliste für anzeigepflichtiges Bauvorhaben**

**Anzeigepflichtig sind gem § 28 Abs. 2 TBO 2022** ist die Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder e einer Baubewilligung bedürfen

**JEDENFALLS** sind folgende Bauvorhaben anzuzeigen:

|  |  |
| --- | --- |
| a) | die Anbringung und Änderung von untergeordneten Bauteilen und von Balkonverglasungen bei bestehenden baulichen Anlagen; |
| b) | die Errichtung und Änderung von Stützmauern und Einfriedungen bis zu einer Höhe von insgesamt 2 m, sofern diese nicht unter Abs. 3 lit. c fallen; |
| c) | die Errichtung und Änderung von Terrassen, Pergolen und dergleichen sowie mobile offene Schwimmbecken, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. n vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind (Füllungsvermögen von höchstens 10.000 Litern) |
| d) | die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Städeln in Holzbauweise, Weidezelten mit mehr als 40 m² Grundfläche und Weideunterständen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, von Gerätehütten in Holzbauweise, die forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, und von Bienenhäusern in Holzbauweise sowie die Aufstellung von Folientunnels, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. k vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind; |
| e) | die Errichtung und Änderung von Sportplätzen, Reitplätzen und dergleichen sowie von allgemein zugänglichen Kinderspielplätzen und Kinderspielplätzen von Wohnanlagen; |
| f) | die größere Renovierung von Gebäuden, sofern sie nicht im Rahmen eines nach Abs. 1 bewilligungspflichtigen Bauvorhabens erfolgt; |
| g) | die Errichtung und Änderung von frei stehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Ausnahme von Gebäuden; |
| h) | die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Carports bis 15 m² Grundfläche, von Containern bis zu einem Volumen von 30 m³, die ausschließlich dem Schutz von Sachen oder Tieren dienen, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 lit. p vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind, sowie von Parkplätzen bis zu einer Fläche von insgesamt 200 m²; |
| i) | die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage 30 cm übersteigt; |
| j) | die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m², sofern sie in die Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Dachhaut an keinem Punkt der Dachfläche 30 cm übersteigt. |

**Der Baubehörde sind für ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben im Wesentlichen folgende Unterlagen vorzulegen:**

□ Schriftliche Bauanzeige inkl. Baubeschreibung lt. Formular (einfach)

Name, Adresse, und Telefonnummer des Bauwerbers, Angabe von Art, Lage, Umfang und Verwendung des Bauvorhabens, Unterzeichnet vom Bauwerber

□ Planunterlagen M = 1:100 (zweifach) Lt. Bauunterlagenverordnung 2020,

- Grundrisse aller Geschosse

- Schnitte (inkl. Gelände- und Gebäudehöhen)

- Ansichten (inkl. Gelände- und Gebäudehöhen)

□ Lageplan M = 1:200 od. 1:250 (zweifach) Lt. Bauunterlagenverordnung 2020

□ Gegebenenfalls Energieausweis (einfach)

Entsprechend den Vorgaben der OIB-Richtlinien 6

□ Gegebenenfalls Grundbuchauszug (einfach)

A2- und C-Blatt

□ Gegebenenfalls Baumassenermittlung (einfach)

Nach TROG 2022, Önorm und TVAG

Für Fragen zu Ihrem Bauvorhaben stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.